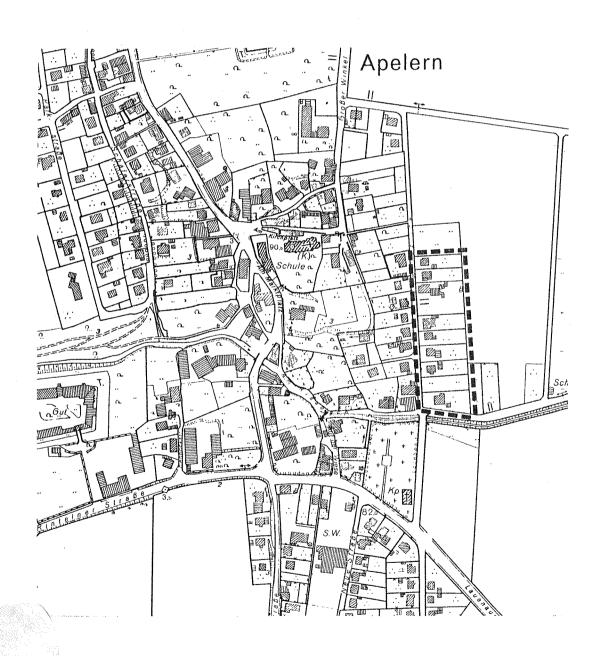
Moderife

G e m e i n d e A p e l e r n Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover



Begründung
Bebauungsplan Nr. 4
"Auf der oberen Mede"

1. Änderung



Bearbeitet : Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

# Inhalts verzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines/ Verfahrensablauf	3
1.1 1.2 1.3	Geltungsbereich Erfordernis und Zweck der Planung Entwicklung der Bebauungsplanänderung	3 4
1.4	aus dem Flächennutzungsplan Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB Ergebnis der Beteiligung der Träger öffent- licher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	4 4 5
2.	Städtebauliche Ziele und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung	7
2.1 2.1.1 2.1.2	Bauland, Art der baulichen Nutzung Städtebauliche Werte Allgemeines Wohngebiet	7 7 8
2.2 2.2.1 2.2.2	Städtebauliches Gestaltungskonzept Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baugrenzen	8 8 8
2.2.3 2.2.4	Grünflächen Zustand von Natur und Landschaft	9
2.3 2.3.1 2.3.2	Verkehrsflächen Individualverkehr Ruhender Verkehr	10 10 10
2.4 2.4.1	Umweltschutz Emissionen aus der Nachbarschaft	10 10
	Ver- und Entsorgung Elt. Strom, Wasser, Brandschutz Schmutz- und Regenwasserableitung Müllbeseitigung, Altablagerungen	11 11 11 11
3.	Durchführung der Bebauungsplanänderung	12
3.1	Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Bebau- ungsplanänderung alsbald getroffen werden	12
3.2	Überschlägliche Kosten für die Durchführung der Erschließung	12
3.3	Bodenordnende Maßnahmen	12
4.	<u>Verfahrensvermerke</u>	13
4.1 4.2 4.3	Auslegungsbeschluß Satzungsbeschluß Beschluß der Begründung	13 13
	gem. § 9 Abs. 8 BauGB	13

# Allgemeines/ Verfahrensablauf

Der Ende 1964 bearbeitete Bebauungsplan Nr. 4 "Auf der oberen Mede" wurde nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens am 10.02.1966 von der Regierung unter dem Az.: H VI Nr. 63/66 genehmigt und sodann am 02.04.1966 durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover rechtsverbindlich.

Damals war der am Südostrand der Gemeinde Apelern liegende Bereich als Kleinsiedlungsgebiet mit maximal zwei Geschossen, einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Geschoßflächenzahl von (0,3) festgesetzt.

Unter dieser Voraussetzung sind bis heute, mit Ausnahme des Flurstücks 2/5, sämtliche Bauplätze mit Einzelhäusern versehen worden.

Angesichts der außergewöhnlich großen Parzellentiefe von über 60 Metern besteht jetzt allerdings in einigen Fällen die Absicht zur Errichtung von Um- oder Anbauten.

Weil dazu die im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit einer Breite von 20 Metern zur Verfügung stehende überbaubare Grundstücksfläche nicht ausreicht, hat der Rat der Gemeinde Apelern beschlossen, die östliche Hälfte des Bebauungsplanes Nr. 4 einer 1. Änderung zu unterziehen.

Im z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 ist östlich seines Geltungsbereiches der Verlauf der im Flächennutzungsplan im Zuge der B 442 dargestellten Umgehungsstraße nachrichtlich übernommen.

Diese Trassierung kann jedoch in der damaligen Form von der Straßenbaubehörde voraussichtlich weder weiterverfolgt noch realisiert werden. Neben fehlenden Dringlichkeitsprioritäten wird die Nähe der Wohnbevölkerung ( von der schädlicher Lärm ferngehalten werden muß ) bereits in einer detaillierten Planung zu einem größeren Abrücken vom bebauten Ostrand der Gemeinde Apelern zwingen.

# 1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt innerhalb der Flur 5, Gemarkung Apelern, er wird begrenzt :

im Norden : durch die Südgrenze des Flurstücks 2/26,

im Osten : durch die Westgrenze der Flurstücke 2/30, 2/8,

im Süden : durch den Anliegerweg "Am Riesbach",

im Westen : durch die Mittellinie im Anliegerweg "Auf der

Mede".

#### 1.2 Erfordernis und Zweck der Planänderung

Zur Ermöglichung einer angemessenen baulichen Nutzung der am Südostrand von Apelern liegenden Grundstücke bzw. zur bedarfsentsprechenden Inanspruchnahme des dörflichen Randbereiches ist es erforderlich, eine

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 vorzunehmen.

Dadurch wird insbesondere bezweckt, daß:

allen Um- und Anbaumaßnahmen auf den im Durchschnitt übergroßen Einzelgrundstücken durch Verbreiterung der überbaubaren Grundstücksfläche von 20,00 auf 30,00 m entsprochen werden kann.

#### 1.3 Entwicklung der Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf der Mede", 1. Änderung, als Wohnbaufläche dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wurde der Bereich "Auf der Mede" als Wohnbaufläche entsprechend der in der Örtlichkeit vorherrschenden Nutzungsstruktur (Wohnen) dargestellt. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14/1996 vom 19. Juni 1996 bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

#### 1.4 Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wirkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich und auf dessen Nachbarschaft nur unwesentlich aus.

Deshalb wird von einer Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches und von einer diesbezüglichen Erörterung abgesehen.

\*) Abschnitt 1.3 geändert und eingefügt gem. Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 30.08.1996 AZ: 63-617001/61/4/1. Ä

# 1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Abwägungsentscheidung des Rates liegen lt. Nr. 34.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften sämtliche Stellung-nahmen gem. § 4 Abs. 1 sowie alle Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB zugrunde.

Die Bedenken und Anregungen

- (A) der Träger öffentlicher Belange bezogen sich hauptsächlich auf :
- o die vom Staatl. Amt für Wasser und Abfall an die Erschließung gem. Punkt 2.5 der Begründung gebundene Zustimmung,
- o den zusätzlich zum Einverständnis des Straßenbauamtes gegebenen Hinweis auf die einzelnen Konsequenzen aus der Umgehungsstraßenplnung bzw. deren Realisierung,
- o die vom Landkreis Schaumburg, Amt für Naturschutz, im Rahmen der Zustimmung empfohlenen Pflanzungen, Regenwasserversickerung, Baugestaltung und Farbgebung,
- o die vom Landkreis Schaumburg, Untere Landesplanungsbehörde, zur Sprache gebrachte Umgehungsstraßenplanung in Verbindung mit dem zu berücksichtigten Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichem Lärm,
- o die vom Landkreis Schaumburg, Planungsamt, angeregte Ergänzung der Präambel zum Bebauungsplan entsprechend dem augenblicklichen Gesetzesstand.

Bedenken und Anregungen

(B) von Personen

gingen während der öffentlichen Auslegung nicht ein.

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB trifft der Rat der Gemeinde Apelern, im einzelnen dem ausführlichen Wortlaut der Formblatt- Beschlüsse entsprechend, folgende Entscheidung :

- o die wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt entsprechend der Aussage unter Punkt 2.5 der Entwurfsbegründung,
- o die den Änderungsbereich im Osten tangierende Umgehungsstraßenplanung mit ihren Konsequenzen, insbesondere die daraus resultierende Lärmentwicklung, an de-

ren Minderung sich die Straßenbaubehörde nicht beteiligt, werden zur Kenntnis genommen,

o es wird zur Kenntnis genommen, daß der Landkreis Schaumburg, Amt für Naturschutz, die Zustimmung an einige Bedingungen knüpft.

Angesichts der inzwischen 26 Jahre lang bestehenden Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 4, der seither, mit Ausnahme eines Grundstücks, vollständig abgeschlossenen Bebauung, aber auch entsprechend der planbedingten Erfordernisse, müssen die im einzelnen vorgebrachten "Ausgleichsansprüche" gegenüber der vorgesehenen Form der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 zurückgestellt werden,

o das grundsätzliche Einverständnis der Unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für die östlich des Bebauungsplangeltungsbereiches vorgesehene Umgehungsstraße gibt es noch keinen Planfeststellungsbeschluß.

Es ist auch nicht abzusehen, ob die bisherige Trassenführung wegen der Nähe zahlreicher Wohnhäuser aus Gründen des Lärmschutzes unverändert beibehalten werden kann.

Weil in diesem Zusammenhang Unwägbarkeiten bestehen, wird es angesichts der jetzigen Bebauungsplanänderung nicht für sinnvoll gehalten, den aus dem z.Zt. rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 ablesbaren Umgehungsstraßenverlauf erneut nachrichtlich in der 1. Änderung des Bebauungsplanes darzustellen.

o Die Präambel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird hinsichtlich ihrer Daten dem heute gültigen Gesetzesstand angepaßt.

### 2. <u>Städtebauliche Ziele und</u> Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

# 2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung

Das Bauland im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Durch die "Textlichen Festsetzungen" erfolgt aus städtebaulichen Gründen eine Nutzungseinschränkung, die die Zulässigkeit der unter § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 BauNVO bezeichneten Ausnahmen:

- o Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- o Gartenbaubetriebe

und

o Tankstellen

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung ausschließt.

Diese Einschränkung ist nötig, damit :

- o Das, dem städtebaulichen Konzept für den Ortsrand von Apelern entsprechende, ruhige und sichere Wohnen ohne wesentliche Beeinträchtigung bleibt,
- o betriebliche Einrichtungen, die unter Umständen das Maß der Eigenentwicklung überschreiten, von vornherein in dem hauptsächlich der Wohnbebauung vorbehaltenen Bereich nicht entstehen und
- o diese Ortsrandzone auch künftig durch eine kleinteilige Struktur gegliedert bleibt.

# 2.1.1 Städtebauliche Werte

Die räumliche Ausdehnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfaßt brutto 1,2870 ha.

Als verkehrliche Erschließung ist der Anliegerweg "Auf der Mede" vorhanden.

Von den insgesamt 9 Baugrundstücken sind 8 Parzellen mit Einzelhäusern bebaut.

 vorhanden also
 10 WE X 2,5 EW =
 25 EW

 geplant
 1 WE X 2,5 EW =
 3 EW

 insgesamt
 28 EW

# 2.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Das im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) entspricht der am Südostrand von Apelern bestehenden baulichen Nutzung.

Unter Rücksichtnahme auf die kleinteilig benachbarte Bausubstanz sind zur kontinuierlichen Einfügung in das Ortsbild nur Einzelhäuser zulässig.

Aus diesem Grunde wird eine "Örtliche Bauvorschrift" hinsichtlich der

o Dachformen

erlassen.

Mit der Beschränkung auf ortstypische Gestaltungselemente soll erreicht werden, daß eine städtebaulich geordnete Einfügung sowohl in die bauliche als auch in die landschaftliche Umgebung erfolgt.

Am Südostrand von Apelern stehen hauptsächlich Einzelhäuser mit Satteldächern. Um eine, den überwiegend vorhandenen Formen angeglichene, ortsbildgerechte Ausbildung der Dächer und damit eine, der traditionellen Gestaltung entsprechende heimische Bauweise zu erreichen, dürfen im Plangebiet nur Sattel- und Walmdächer mit begrenztem Neigungsspielraum errichtet werden.

#### 2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept

#### 2.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Die im wirksamen Flächennutzungsplan für das (WS)- Gebiet dargestellte Geschoßflächenzahl von (0,3), die seinerzeit auch in den Bebauungsplan Nr. 4 übernommen wurde, gilt vergleichsweise nur als Durchschnittswert.

Angesichts der, aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Änderungsbereich, vorgenommenen Umwandlung der Art der baulichen Nutzung vom (WS)- in ein (WA)- Gebiet wird auch das Maß der baulichen Nutzung als Maximalwert den für solche Fälle üblichen Werten angepaßt.

#### 2.2.2 Bauweise, Baugrenzen

Im Gebiet der Bebauungsplanänderung gilt zur ordnungsgemäßen Integrierung in das Erscheinungsbild des südöstlichen Ortsrandes von Apelern die zweigeschossige offene Bauweise mit der Bestimmung, daß hier nur Einzelhäuser zulässig sind.

Den Abschluß der bandartig ausgebildeten überbaubaren Grundstücksflächen bilden ausschließlich Baugrenzen, damit zur Errichtung von Um-, An- oder Neubauten die größtmögliche Plazierungsfreiheit individuell genutz werden kann.

#### 2.2.3 Grünflächen

Im Gebiet des Anfang 1966 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 4 war kein Kinderspielplatz vorgesehen. Wegen der Randlage, aber auch wegen der inzwischen erfolgten Bebauung bzw. Eigentumsübertragung, wird die Anlage eines Kinderspielplatzes hier allerdings auch nicht für zweckmäßig gehalten.

Für diesen Fall steht der südwestlich der Kirche vorhandene Spielplatz zur Verfügung, auf dem dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der 6- bis 12- jährigen Kinder gleichwertig entsprochen werden kann.

# 2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft

Der Bereich der 1. Änderung gehört zu dem seit dem 02.04. 1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4, östlich des Anliegerweges "Auf der Mede".

Bis auf ein Grundstück sind sämtliche Parzellen bebaut und auf ihrer Ostseite mit Gartengrün versehen. Zwischen dem am Südrand (außerhalb) des Plangebietes in einem Geländeeinschnitt verlaufenden "Riesbach" liegt ein Wirtschaftsweg.

Sowohl im Norden als auch im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung hält der Rat der Gemeinde Apelern zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege lt. § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Anbetracht der bereits seit Jahrzehnten abgeschlossenen Entwicklung folgende Bestimmungen für angemessen:

- o Beschränkung der Bauweise auf Einzelhäuser,
- o Baumpflanzung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche,
- o Pflanzung von Laubbäumen je 400 qm Grundstücksfläche,
- o Gegenüber der freien Feldmark im Osten Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB,
- o Ausschluß nicht erwünschter "Ausnahmen" lt. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung.

#### 2.3 Verkehrsflächen

# 2.3.1 Individualverkehr

Die verkehrliche Erschließung im Änderungsbereich geschieht über den 7,50 m breiten Anliegerweg "Auf der Mede", der mit dem örtlichen Straßennetz so verbunden ist. daß kein Wendeplatz für Lastkraftwagen erforderlich ist.

Der den Südrand des Plangebietes berührende Wirtschaftsweg "Am Riesbach" dient außerhalb der Ortslage nur landwirtschaftlichen Zwecken.

Ob die im Flächennutzungsplan dargestellte Ostumgehung im Zuge der B 442 mit der bislang vorgesehenen Linienführung durch die Straßenbaubehörde realisiert werden kann, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen.

#### 2.3.2 Ruhender Verkehr

Die Einstellplätze für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen (§ 47 Abs. 2 NBau0) müssen gemäß § 47 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung auf den Baugrundstücken geschaffen werden. (Hierzu Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung mit Anlage: Richtlinien für den Einstellplatzbedarf vom 27.07.1979-Nds.MBl.S.1479-).

Innerhalb des Anliegerweges "Auf der Mede" stehen dem öffentlichen ruhenden Verkehr (Besucher, Lieferanten, Taxis, Möbelwagen usw.) Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

# 2.4 Umweltschutz

#### 2.4.1 Emissionen aus der Nachbarschaft

Der Änderungsbereich liegt am Südostrand des Dorfes. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich benachbart ist das, seit langem auch mit Wohnhäusern bebaute, Restgebiet des Bebauungsplanes Nr. 4.

Durch die unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzung waren die Bewohner des Änderungsbereiches schon immer den gelegentlichen Beeinträchtigungen durch Feldbestellungs- und Erntemaßnahmen ausgesetzt.

Die Gemeinde Apelern war sich über diese unvermeidliche Nutzungskollision bereits zu Beginn ihrer Bauleitplanung im klaren. Bei ihren Entwicklungsüberlegungen ist sie jedoch von dem zugrundezulegenden dörflichen Charakter ausgegangen, weshalb das Aneinandergrenzen von Wohnbauund landwirtschaftlicher Nutzung mit den von Zeit zu Zeit auftretenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht als unzumutbar angesehen wurde.

# 2.5 Ver- und Entsorgung

# 2.5.1 Elektrischer Strom, Wasser, Brandschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gewährleistet das Elektrizitätswerk Wesertal GmbH die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Ortsnetz.

Durch die in Apelern vorhandene Wasserversorgungsanlage können alle Grundstücke mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, sowie auch mit Brauchund Feuerlöschwasser in genügendem Umfang, versorgt werden.

Die Gemeinde Apelern gewährleistet nach § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978, daß die lt. § 42 der Niedersächsischen Bauordnung als Voraussetzung für die Erteilung von Baugenehmigungen ausreichend erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Im Anliegerweg "Auf der Mede" sind, im Querscnitt ausreichend große, Wasserleitungen und Hydranten in dem untereinander erforderlichen Mindestabstand vorhanden.

#### 2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser gelangt durch bedarfsgerecht bemessene Abflußleitungen in die, östlich von Apelern vorhandene, zentrale Kläranlage der Samtgemeinde Rodenberg.

Das Regenwasser aus dem seit Jahrzehnten bebauten Plangebiet gelangt schadlos über die Oberflächenwasserkanalisation und den Vorfluter in die Unterliegergewässer. Eine diesbezügliche Veränderung tritt durch die Überarbeitung des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht ein.

# 2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen

Durch die vom Landkreis Schaumburg betriebene zentrale Müllabfuhr ist eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gesichert.

Altablagerungen sind nach Kenntnis der Gemeinde innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches nicht vorhanden.

- Durchführung der Bebauungsplanänderung
- 3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung alsbald getroffen werden

Zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung ist ein Erwerb von Grundstücksteilen zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung nicht erforderlich.

# 3.2 Überschläglich ermittelte Kosten für die Durchführung der Erschließung

Die Wegeflächen sind bereits im Eigentum der Gemeinde.

Insofern ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine weiteren Erschließungskosten.

Demzufolge muß die Gemeinde für die alsbald zu treffenden städtebaulichen Maßnahmen keinen anteilig aus Haushaltsmitteln zu zahlenden Betrag vorsehen.

# 3.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die Verwirklichung der Bebauungsplanfestsetzungen ist nicht vom Erwerb neuer Grundstücksflächen zur Herstellung der Erschließung abhängig.

Damit entfallen jegliche bodenordnende Maßnahmen.

Apelern, am 13. April 1992

Ratsvorsitzender

A SENSO

Gemeindedirektor

Dipl.-Ing.

Hans

**Hinteln** 

SH # FINGE

4.	Verfahrensvermerk	е

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet

am

07.01.1992

Ortsplaner

Dipl.-Ing. Hans Bundtzen Wilhelm- Busch- Weg 21

3260 Rinteln

4.1 Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 11.12.1991

dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.1992

ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung

vom

03.02.1992

his

04.03.1992

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Apelern, am

06.03.1992

Gemeindedirektor

4.2 Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung

am

13.04.1992

als Satzung

(§ 10 BauGB)

4.3 sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung der Entscheidung beschlossen

Apelern, am 15.04.1992

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Apelern hat diese Begründung in seiner Sitzung am 24.10.1996 als Satzung be-4.4

Apelern, am 14.01.1997

Gemeindedirektor